jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/18 90/12/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §3 litb;
AVG §3 litc;
SAG §7 Abs3;
SAG §9 Abs3;

Rechtssatz

§ 3 lit b AVG geht als speziellere Vorschrift dem § 3 lit c AVG (arg: in sonstigen Sachen) vor. Die Beurteilung, ob sich eine Sache auf den Betrieb eines Unternehmens oder sonstige dauernde Tätigkeiten bezieht, richtet sich nach der den jeweiligen Gegenstand des Verfahrens bildenden Verwaltungsangelegenheit (hier: § 7 Abs 3 iVm § 9 Abs 3 SAG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120113.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at